



Gartenordnung

des Obst- und Gartenbauvereins 1935 Plankstadt e.V.

Für die Kleingartenanlage Neurott in Plankstadt
(Anlage zum Unterpachtvertrag)

Versionsübersicht

Version	Datum	Verantwortlich	Änderung
2.1.0	15.08.2026	Vorstand OGV Plankstadt e.V.	Sprachlich, rechtlich und inhaltlich überarbeitete Neufassung

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
 2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
 3. Kleingärtnerische Nutzung
 4. Natur- und Umweltschutz
 5. Pflanzenschutz
 6. Bepflanzung und Grenzabstände
 7. Bauliche Anlagen und Einrichtungen
 8. Wasser- und Stromversorgung
 9. Gemeinschaft und Ordnung
 10. Verbote
 11. Schlussbestimmungen
-

1. Präambel

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Gemeinde Plankstadt. Sie dient:

- der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung,
- der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,
- der Erholung,
- dem Natur-, Klima- und Artenschutz,
- der Förderung eines respektvollen und nachbarschaftlichen Miteinanders.

Grundlage dieser Gartenordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu ergangene maßgebliche Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichtshofs (BGH).

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.

2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Ergänzend gelten insbesondere:

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
- Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg
- Polizeiverordnung der Gemeinde Plankstadt
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Generalpachtvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung

Maßgeblich ist stets die jeweils aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

3. Kleingärtnerische Nutzung

3.1 Nutzungsanteil

Mindestens ein Drittel der Parzellenfläche ist für den Anbau von Obst und Gemüse zu verwenden.

3.2 Nicht zulässig

Nicht zulässig sind insbesondere:

- gewerblicher Verkauf von Erzeugnissen,
 - Weiterverpachtung,
 - dauerhaftes Wohnen in der Kleingartenparzelle.
-

4. Natur- und Umweltschutz

4.1 Boden und Bewirtschaftung

- Organische Düngung ist zu bevorzugen.
- Die Verwendung von Torf und Vliesen ist unzulässig.
- Bodenversiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Befestigte Flächen sind wasserdurchlässig auszuführen.

4.2 Artenschutz

Gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz sind radikale Rückschnitte an Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September unzulässig.

4.3 Förderung der Artenvielfalt

Zu fördern sind insbesondere:

- heimische Pflanzen,
 - blühende Pflanzen,
 - Nützlinge,
 - Nest- und Brutmöglichkeiten.
-

5. Pflanzenschutz

Es gelten die Grundsätze des integrierten und biologischen Pflanzenschutzes.

Der Einsatz chemischer Unkrautvernichtungsmittel ist unzulässig.

6. Bepflanzung und Grenzabstände

6.1 Nicht zulässige Bepflanzungen

Nicht zulässig sind insbesondere:

- Park- und Waldbäume (z.B. Ahorn, Eichen, Buchen, Pappeln, Birken, Baumweiden, Korkenzieherweiden, Walnussbäume),
- stark wachsende Nadelgehölze (z.B. Lärchen, Kiefern, Tannen, Fichten, Thuja, Scheinzypressen),
- Bambus ohne Rhizomsperre,
- das Abdecken von Gartenflächen mit gartenfremden Stoffen (z.B. Kies, Splitt, Folien, Kunststoffmaterialien oder Vliesen),
- Cannabisanbau,
- hochwüchsige Gehölze über die Höhe der Gartenlaube hinaus.

Für zulässige Bäume ist ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m zum Nachbargarten einzuhalten.

6.2 Hecken und Sichtschutz

- Hecken dürfen maximal 1,20 m hoch sein.
 - Gärten müssen einsehbar bleiben.
 - Sichtblenden zur vollständigen Abschirmung sind unzulässig.
 - Mischhecken zur Förderung der Artenvielfalt sind zu bevorzugen.
-

7. Bauliche Anlagen und Einrichtungen

Alle baulichen Anlagen erfolgen auf eigene Gefahr und Kosten.

7.1 Gartenlaube

Zulässig:

- maximal 21 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz (Grundfläche 16m² zuzüglich 5 m² überdachter Sitzplatz),
- nur mit erforderlicher Genehmigung,

7.2 Zulässig ohne Genehmigung

- Kompostplatz
- Freistehende Wasservorratsbehälter
- Ein Gewächshaus bis 4 m², Firsthöhe max. 2 m
- Ein Foliendach bis 6 m² während der Kulturzeit
- Frühbeete und Folientunnel bis 60 cm Höhe
- Campingtoilette in der Gartenlaube
- Sichtschutz am Freisitz bis 1,50 m ausschließlich in Form lebender Bepflanzung
- Gartenteich bis 6 m² Wasserfläche und 0,80 m Tiefe
- Fester Grill bis 1 m²

7.3 Zulässig mit schriftlicher Genehmigung

- Befestigter Sitzplatz bis 16 m²
- Pergola bis 16 m², Höhe max. 2,40 m
- Markise
- Weitere Gewächshäuser
- Geräteschuppen bis 2,00 x 2,00 m
- Weitere Tomatenüberdachungen
- Fest eingebaute Wasservorratsbehälter
- Kinderspielgeräte bis 2,00 m Höhe und 1,50 m Breite

7.4 Nicht zulässig

- Unterkellern
- Wohnnutzung
- Schwimmbecken (Ausnahme: Planschbecken bis 2,50 m ohne Chlor)
- Dauerzelte
- Sichtblenden aus künstlichen Materialien
- Bodenbefestigungen aus geschüttetem Beton

Nicht gärtnerisch genutzte Flächen dürfen insgesamt höchstens ein Fünftel der Gartenfläche betragen.

8. Wasser- und Stromversorgung

- Wasser aus zentraler Versorgung ist kein Trinkwasser.
 - Private Brunnen sind bei zentraler Versorgung unzulässig.
 - Die Weitergabe von Wasser an andere Pächter ist nicht gestattet.
 - Stromversorgung erfolgt ausschließlich gemäß gesonderter Regelung.
 - Balkonkraftwerke (Photovoltaik) sind nur nach schriftlicher Genehmigung zulässig.
-

9. Gemeinschaft und Ordnung

9.1 Ruhezeiten

Es gelten folgende Ruhezeiten:

Montag bis Samstag:

- 13:00 bis 14:30 Uhr
- 20:00 bis 08:00 Uhr

Sonn- und Feiertage ganztägig.

9.2 Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsleistungen richten sich nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung beträgt der Umfang 10 Stunden jährlich. Zur Gemeinschaftsarbeit erscheint mindestens der jeweilige Pächter laut Unterpachtvertrag oder eine von ihm bestimmte Person.

Ersatzleistungen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

9.3 Vereinsförderndes Miteinander

Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind Grundlage des gemeinschaftlichen Zusammenlebens.

Den Weisungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

9.4 Ordnung in der Anlage

- Wege bis zur Wegesmitte sind sauber zu halten.
 - Schmuckpflanzungen / äußere Rabatten sind zu pflegen.
 - Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung zulässig.
 - Hunde sind an der Leine zu führen.
 - Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - Verursachte Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden und zu ersetzen.
-

10. Verbote

Verboten sind insbesondere:

- Tierhaltung (ausgenommen Zierfische),
 - Verbrennen von Abfällen,
 - Lagerung gartenfremder Stoffe (z.B. Bauschutt, Sperrmüll),
 - gewerbliche Nutzung,
 - Wohnen im Kleingarten,
 - Werbematerial und Reklameeinrichtungen,
 - Lagerung von Brennstoffen entgegen Herstellervorgaben.
-

11. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung tritt mit Beschluss der Pächterversammlung in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Obst- und Gartenbauverein 1935 Plankstadt e.V.